GEMEINDEAMT TRISTACH
Dorfstraße 37, A-9907 Tristach • Tel.: +43 (0)4852 63700 – Fax: DW 13 • gemeinde@tristach.gv.at • www.tristach.gv.at

NIEDERSCHRIFT

über die 3. öffentliche Sitzung des Gemeinderates Tristach im Jahr 2021, am Donnerstag, dem 20.05.2021 im großen Saal des Gemeindezentrums Tristach.

Anwesende Gemeinderäte/-innen:

Beginn:	20:00 Uhr
Ende:	22:35 Uhr
Dauer:	02:35 Std.

1. Bgm. Ing. Mag. Markus Einhauer (Vorsitz),
2. Bgm.-Stv. Lydia Unterluggauer,
3. GV Armin Zlöbl,
4. GV Franz Klocker,
5. GR Karin Thum-Zoier,
6. GR Franz Zoier,
7. GR Peter Pichlkostner,
8. GR Stefan Lukasser,
9. GR Monika Draschl,
10. GV Walter Unterluggauer,
11. GR Annemarie Unterluggauer,
12. GR Christian Koller;
13. GR-Ersatzmitglied Josef Mitterhofer für entschuldigt abwesenden GR Anton Steurer;

Entschuldigt abwesende Gemeinderäte/-innen:

GR Anton Steurer;

Schriftführer:

Hannes Hofer, AL.

Sonstige Anwesende:

DI Veronika Oberwalder (Fa. koala)

Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung;
2. Vorstellung Projekt Neugestaltung Tratte;
3. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Grundstücke Gp. 827/1, 827/2, 827/6, 827/7, 827/8, u. 827/14, alle KG Tristach;
4. Sanierung Wastler-Stadl – weitere Baumaßnahmen;
5. Vertragsraumordnung – Privatrechtliche Vereinbarung Gp. 1892, KG Tristach;
6. Übernahme von Schulerhaltungsbeiträgen;
7. Beschäftigung einer Teilzeitkraft in der Gemeindeverwaltung;
8. Anfrage Beitritt zum Verein „Sicheres Tirol“ (Bewusstseinsbildung zur Vermeidung von Unfällen in allen Lebensbereichen);
9. Ansuchen um Anschluss an die Gemeindetrinkwasserleitung;
10. Ansuchen Baukostenzuschuss;
11. Loipenentschädigung Winter 2020/21;
12. Subventionsansuchen 2021 Erwachsenenschule Tristach;
13. Unterstützungsansuchen 2021 Österr. Bergrettung, Bezirksstelle Lienz;
14. Anträge Förderung E-Bike;
15. Kompetenzlehrgang „Nüsse knacken – Früchte ernten“ 18./19.03.2022 – Ansuchen kostenlose Raumnutzung;
16. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung;
17. Anträge, Anfragen und Allfälliges;

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung und begrüßt alle Anwesenden. Besonders willkommen heißt er zu To.-Pt. 2 Frau DI Veronika Oberwalder von der Fa. koala - Landschaftsarchitektur. Er stellt fest, dass die Ladung zur heutigen Sitzung rechtzeitig ergangen und der Gemeinderat beschlussfähig ist. Entschuldigt hat sich GR Anton Steurer (konkreter Grund der Verhinderung nach § 34 Abs. 3 TGO wurde von Hr. GR Anton Steurer nicht mitgeteilt); für ihn ist GR-Ersatzmitglied Josef Mitterhofer erschienen. Die einzelnen Punkte der Tagesordnung werden nunmehr der Reihe nach wie folgt behandelt:

1. Genehmigung des Protokolls bzw. der Beschlüsse der letzten Gemeinderatssitzung:

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2021 wurde wie gehabt vor der heutigen Sitzung per E-Mail im PDF-Format an alle Mandatare/-innen zur Kenntnisnahme bzw. Durchsicht verteilt. Einwände bzw. Stellungnahmen dazu sind keine beim Gemeindeamt eingelangt. Weitere Wortmeldungen zu ggst. Sitzungsprotokoll gibt es nicht.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat einstimmig, das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 31.03.2021 zu genehmigen und zum Beschluss zu erheben.

2. Vorstellung Projekt Neugestaltung Tratte:

Wie bekannt fand bzgl. Neugestaltung Tratte ein Ideenwettbewerb von Studenten der BOKU Wien statt, aus dem 2 Siegerprojekte hervorgingen. Diese wurden an den beauftragten Landschaftsplaner (Fa. koala) übermittelt, welche die Ergebnisse des Studentenwettbewerbes in den heute zu präsentierenden Erstentwurf hat einfließen lassen. Dieser Entwurf stellt eine erste Diskussionsgrundlage dar. Das Thema „Kunst" (Skulptur bzw. künstlerisch gestalteter Brunnen) wurde bis auf weiteres vertagt. Das Projekt sollte im Herbst zur Umsetzung gelangen.

Mittels Power-Point-Präsentation stellt Frau DI Veronika Oberwalder auf Ersuchen des Vorsitzenden den Erstentwurf bzgl. Neugestaltung des Gemeindeparks Tratte vor (ein diesbezügl. Übersichtsplan ist diesem Protokoll als „Beilage 1" beigefügt). Dabei geht sie u.a. auf folgende Punkte ein: Wege, Nutzbarkeit i.Z.m. dem Kirchtag (mobile Elemente wie z.B. Pflanztröge und -töpfe sollen dazu beiseite geräumt werden können), einzelne Plätze mit vorgesehener bzw. definierter Nutzung, Beleuchtung, vorgeschlagene Materialien für die Wegbefestigung, Möblierung [Parkbänke etc. – u.a. ist ein neue, halbkreisförmige Sitzbank im Bereich des Lindenbaumes auf der Tratte (Naturdenkmal) geplant], Wasserthema (Trinkbrunnen), Art und Umfang der Bepflanzung (vorgesehen sind pflegeleichte Pflanzen; Anwuchs- und Entwicklungspflege für 1,5 Jahre ist Ausschreibungsbestandteil) u.a.m. Der Park soll Radfahrern zugänglich sein. Elektroleitungen für die Beleuchtung sowie Wasserleitungen für den vorgesehenen Trinkbrunnen sowie einen evt. zu einem späteren Zeitpunkt hinzukommenden, künstlerisch gestalteten Brunnen sollen verlegt werden.

Der Bürgermeister dankt Frau DI Oberwalder für die Präsentation und die Ausführungen. Der vorgestellte Projektentwurf findet einhellig Lob und Anklang im Gemeinderat. Aus dem Gemeinderat kommen folgende Anregungen/Wortmeldungen:

- Zusätzliche Parkplätze sollen vorgesehen werden (im präsentierten Entwurf sind lediglich 3 PKW-Stellplätze vorgesehen);
- „Vandalensichere" Beleuchtungskörper;
- Entfernung des Buswartehäuschens im östlichen Bereich;
- Der Kirchtag könne sich an die Gegebenheiten des neuen Parks anpassen;
- Die Tratte als Veranstaltungsort für den Kirchtag bzw. ein anderer Platz hierfür wird zur Diskussion gestellt;
- Parknutzung im Rahmen kirchlicher Prozessionen (dabei sollte der Zugang für die Fahnenträger möglichst nicht eingeschränkt werden);

- Für die Möblierung sollen heimische Hölzer verwendet werden (nicht wie in der Präsentation vorgeschlagen sibirische Lärche); dazu muss allerdings ein Betrieb gefunden werden, der die heimische Lärche verarbeitet bzw. die Möbel anfertigt, merkt Frau DI Oberwalder dazu an;
- Parkpflege (Rasen, Sträucher, Bäume, Möblierung etc.);
- Lichtgestaltung bzw. -planung;
- Das Bildstöckl auf der Tratte steht unter Denkmalschutz; lt. Bürgermeister sei eine Sanierung des Bildstöckls angedacht, der Amlacher Bürgermeister habe eine diesbezügl. Kostenbeteiligung zugesagt.

Der Bürgermeister teilt mit, dass für die nahe Zukunft eine Aufklärungsveranstaltung mit dem Historiker Dr. Peter Pirker bzgl. (der Entfernung) einer an Herrn Helmuth von Pannwitz erinnernden Tafel beim „Kosaken-Stein" auf der Tratte geplant sei. Der Vorsitzende schildert kurz, wie es damals zur Aufstellung dieses Gedenksteines gekommen ist. Helmuth von Pannwitz war deutscher Generalleutnant und Kommandierender General des XV. Kosaken-Kavallerie-Korps der Wehrmacht und Waffen-SS im Zweiten Weltkrieg. Er wurde am 16.01.1947 zum Tode verurteilt und noch am selben Tag in Moskau hingerichtet. Aktenkundig sind Beweise seiner Schuld an Verbrechen gegen die Völker der Sowjetunion und Jugoslawiens.

EXKURS: Beschädigte Bäume entlang der L318 Lavanter Landesstraße:

GR Peter Pichlkostner thematisiert die nicht unbeträchtlichen Schäden am Baumbestand entlang der Lavanter Landesstraße. Der Bürgermeister bestätigt den schlechten Zustand der Bäume, diese müssten eigentlich entfernt werden. Er berichtet über ein neues Verfahren bzw. eine neue Technik zur Pflanzung von Bäumen im straßennahen Bereich (Erhöhung der Lebensdauer durch Verwendung bzw. Einbau von „Filterschwämmen"). Diesbezügl. sei er mit Hr. Ing. König Martin von der Stadtgemeinde Lienz in Kontakt.

Der Gemeinderat legt den Termin für eine Arbeitssitzung betr. Neugestaltung Tratte einvernehmlich mit Donnerstag nächster Woche, 27.05.2021, 19:00 Uhr fest. Frau DI Oberwalder sagt, sie werde bis dahin einen Katalog mit aus ihrer Sicht dzt. noch offener Fragen übermitteln. Der Bürgermeister dankt Frau DI Oberwalder für ihr Kommen. Diese bedankt sich für die Aufmerksamkeit, verabschiedet sich und verlässt den Sitzungsraum.

3. Änderung Flächenwidmungsplan Bereich Grundstücke Gp. 827/1, 827/2, 827/6, 827/7, 827/8, u. 827/14, alle KG Tristach:

Der diesem Protokoll als „Beilage 2" beigefügte Plan der ggst. Flächenwidmungsplanänderung wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Bürgermeister teilt mit, dass über die betroffenen o.a. Grundparzellen ein als Freiland gewidmeter privater Servitutsweg führt. Mit ggst. Änderung des Flächenwidmungsplanes sollen einheitliche Bauplatzwidmungen gem. § 2 Abs. 12 TBO 2018 zur Ermöglichung von Bauvorhaben auf den betroffenen Grundparzellen hergestellt werden. Eine Befristung ist nicht erforderlich, da es sich um einen Sachverhalt nach § 37a Absatz 1 lit. b TROG 2016 handelt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat gemäß § 68 Abs. 3 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, idgF, einstimmig, den von der Gemeinde Tristach über das Planungstool des elektronischen Flächenwidmungsplanes (eFWP) des Landes Tirol ausgearbeiteten Entwurf vom 17.05.2021, mit der Planungsnummer 732-2021-00006, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach im Bereich 827/1, 827/6, 827/7, 827/8, 827/14, 827/2 KG 85038 Tristach (zum Teil) durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen. Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Tristach vor: Umwidmung

a) Gp. 827/1, KG Tristach (rund 135 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1), weiters
b) Gp. 827/2, KG Tristach (rund 13 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1), weiters

c) Gp. 827/6, KG Tristach (rund 27 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1), weiters
d) Gp. 827/7, KG Tristach (rund 99 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1), weiters
e) Gp. 827/8, KG Tristach (rund 69 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1) u. schließlich
f) Gp. 827/14, KG Tristach (rund 72 m²) von Freiland § 41 in Wohngebiet § 38 (1).

Gleichzeitig wird gemäß § 68 Abs. 3 lit. d TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst. Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

4. Sanierung Wastler-Stadl – weitere Baumaßnahmen:

Der Bürgermeister berichtet über das Ergebnis der Beratungen der Bauausschusssitzung vom 14.04.2021 in ggst. Angelegenheit anhand des darüber verfassten Protokolls wie folgt:

- Dach wird regendicht;
- Dach ohne Dämmung;
- Auflattung, Ziegeleindeckung;
- Regenwasserablauf in öffentlichen Kanal;
- Außenhaut: winddicht und mit dichter Verschalung;
- Einbringung Strom und Lichtverteilung hinter Verschalung;
- Decke: Betondecke nördlich bis Mitte Gebäude, Unterkante Betondecke 10 cm unter derzeitiger Tramdecke;
- Verkabelung für Beleuchtung wird in Betondecke eingelegt;
- Deckenuntersicht: 8 cm XPS;
- Altbestandboden entfernen;
- Bestehenden Fundamentring frei legen;
- Einbringung einer Sauberkeit-Schicht;
- Bodenisolierung mit XPS;
- Herstellung Bodenplatte mit Beton;
- Niveau +/- 0,00 = Altbestand des Betonstallbodens im Eingangsbereich.

Zielvorgabe für heuer sei die Errichtung der Basisinfrastruktur bzw. die Realisierung grundlegender, wertsichernder Baumaßnahmen, so der Vorsitzende. Das Gebäude soll wetterfest gemacht, Wasserzu- und Abwasserableitungen sowie Elektroinstallationen eingebaut werden. Alle Böden sind zu sanieren (stabilisieren, trockenlegen, isolieren).

Auf Anfrage von GR Christian Koller bzgl. vorgesehener Nutzung teilt der Bürgermeister mit, dass der diesbezügl. Bürgerbeteiligungsprozess coronabedingt bis zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht abgeschlossen werden konnte. Das Nutzungskonzept sollte in den nächsten Monaten definitiv zum Abschluss gebracht werden können.

Die Doppelgarage der Pfarre im Nordtrakt des Gemeindezentrums und der ebenfalls dort westseitig befindliche Depotraum der Kirche sollen nach Möglichkeit in den Stadel übersiedelt werden. Diese Räume sollen einer höherwertigen Nutzung zugeführt werden. Als Bedingung hat der Pfarrkirchenrat definiert, dass die freiwerdende Garage für SeniorInnen nutzbar gemacht werden müsse (barrierefreier Zugang im EG). Der westseitige Depotraum der Pfarre könnte als Stuhldepot fürs Gemeindezentrum Verwendung finden. Der für die Lagerung von Fahnen und Prozessionsstatuen im Stadl zu errichtende Depotraum für die Pfarre muss relativ hohe Standards erfüllen (trocken, nagersicher, frostfrei), so der Bürgermeister. Für das ggst. Projekt sind großzügige Fördermittel zugesagt.

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzende beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme) die Maßnahmen zur Sanierung des Wastler-Stadls wie erörtert bzw. bei der Bauausschusssitzung am 14.04.2021 beschlossen im Rahmen des vorgegebenen budgetären Rahmens umzusetzen.

5. Vertragsraumordnung – Privatrechtliche Vereinbarung Gp. 1892, KG Tristach:

Die nachstehende Privatrechtliche Vereinbarung wird mittels Video-Beamer präsentiert und vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten vorgetragen:

Privatrechtliche Vereinbarung

abgeschlossen zwischen

Herrn **H e r m a n n L u g g e r ,** geboren am 03.07.1974, Unternehmer,
Dorfstraße 38a, 9907 Tristach als Grundstückseigentümer einerseits und

der **G e m e i n d e T r i s t a c h ,** 9907 Tristach, vertreten durch:
Herrn **Ing. Mag. Markus Einhauer**, geboren am 23.05.1968, Fachlehrer,
Roseggerstraße 36, 9907 Tristach, als Bürgermeister
Frau **Lydia Unterluggauer**, geboren am 28.11.1964, Bibliothekarin,
Lavanter Straße 97, 9907 Tristach, als Bürgermeisterstellvertreterin und
Herrn **Walter Unterluggauer**, geboren am 24.12.1963, Zimmermeister,
Lavanter Straße 53, 9907 Tristach, als Gemeindevorstandsmitglied
andererseits wie folgt.

Sämtliche in dieser Urkunde angeführten Grundstücke und Einlagezahlen liegen in der Katastralgemeinde 85038 Tristach.

I. RECHTSVERHÄLTNISSE

Herr Lugger Hermann, im Folgenden Grundstückseigentümer genannt, ist Alleineigentümer der Liegenschaft Einlagezahl 90035, Katastralgemeinde 85038 Tristach, der unter anderem das Grundstück 935/3 bzw. die lt. Vermessungsurkunde (Teilungsvorschlag) der Vermessungskanzlei DI Rohracher Lukas, 9900 Lienz, G-Zl.: 1720/2020 vom 17.07.2020 aus dieser neu zu bildenden Grundstücke Gp. 1891, 1892 und 1893, zugeschrieben sind.

II. VERTRAGSRAUMORDNUNG gem. § 33 TROG 2016

Gemäß § 33 TROG 2016 haben die Gemeinden als Träger von Privatrechten die Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung und der Festlegungen des örtlichen Raumordnungskonzeptes, insbesondere die Sicherung ausreichender Grundflächen für den Wohnbau und für gewerbliche und industrielle Zwecke, anzustreben.

Die Gemeinde kann zum Zweck der Verwirklichung der Ziele der örtlichen Raumordnung, insbesondere jenes nach § 27 Abs. 2 lit. d) TROG 2016 und gegebenenfalls auch der Festlegungen übergeordneter Planungsinstrumente Verträge mit Grundeigentümern abschließen.

Der gegenständliche Vertrag wird daher im Sinne des § 33 TROG 2016 zur Erfüllung des gesetzlichen Auftrages und der Sicherstellung einer zweckmäßigen Bebauung der eingangs unter I angeführten Grundstücke Gp. 1891, 1892 und 1893, errichtet.

III. STAND DER RAUMORDNUNG

Geplant ist die Umwidmung der genannten Grundstücke Gp. 1891, 1892 und 1893, in drei Bauplätze, die nach Maßgabe des als „Beilage 1" beigeschlossenen, einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung bildenden Teilungsvorschlages des DI Rohracher Lukas, 9900 Lienz, G-Zl.: 1720/2020 vom 17.07.2020, gebildet werden.

Nach dem derzeit gültigen örtlichen Raumordnungskonzept der Gemeinde Tristach liegen die Grundstücke Gp. 1891, 1892 und 1893, innerhalb einer *„Freihaltefläche für Freizeit, Sport- und Erholungsnutzung – FE"* gem. § 27 Abs. 2 k TROG 2016 ein.

Der Gemeinderat der Gemeinde Tristach hat in seiner Sitzung am 21.11.2019 folgende Änderung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖRK) der Gemeinde Tristach im ggst. Bereich beschlossen: *„Änderung u.a. im Bereich der Gp. 935/3, KG Tristach, entsprechend dem Planentwurf. Beschreibung: Östlichster Teil von Neudorf, Erweiterung im Norden (eine Grundstückstiefe), Fortführung von W 10 nach Osten. Erst in jüngerer Zeit entstanden; ca. zur Hälfte bereits bebaut (35 Ein- und Zweifamilienhäuser, 9 Reihenhäuser): gewidmete aber noch unbebaute Flächen sind bereits parzelliert; 2 größere Grundstücke (Gp. 962/3 und 976/4 sind, so ferne sie nicht mit Wohnanlagen bebaut werden in kleinere, einer bodensparenden Bauweise entsprechende Parzellen zu unterteilen; Es liegen teilweise bestehende und geplante Baugrundstücke im gelben Hochwassergefahrenbereich der Drau; Widmungsvoraussetzungen: nur bei Neuwidmungen: Parzellierungs- und Erschließungskonzept; Verfügbarkeit zu sozial verträglichen Preisen; Widmung erst wenn konkreter Bedarf (auch Eigenbedarf) besteht und die dem jeweiligen Bedarf entsprechende Infrastruktur in wirtschaftlich vertretbarem Ausmaß sichergestellt ist; Erlassung eines Bebauungsplanes verpflichtend!"* Dazu wird angemerkt, dass die diesbezügl. aufsichtsbehördliche Genehmigung vom Amt der Tiroler Landesregierung (Abt. Bau- und Raumordnungsrecht) an die Bedingung geknüpft wurde, dass die ggst. privatrechtliche Vereinbarung zur Vertragsraumordnung rechtsgültig abgeschlossen wird.

IV. MASSNAHMEN

Zur Bildung der geplanten Bauplätze sind folgende Maßnahmen Voraussetzung:

1. Erstellung eines Straßenprojektes, einschließlich der notwendigen flankierenden Maßnahmen (Straßenbeleuchtung, Oberflächenentwässerung, Erschließung Wasser, Abwasser, Strom, LWL);
2. Einholung einer wasserfachlichen Stellungnahme für Gebiete, die laut aktuellem Gefahrenzonenplan im Hochwassereinzugsgebiet der Drau liegen;
3. Einholung einer forstfachlichen Stellungnahme im Falle einer notwendigen Rodung;
4. Einholung anderweitiger Stellungnahmen, sofern naturschutzrechtliche Belange auf einschlägigen GIS Karten (Tiris) eingetragen sind.

Festgestellt wird, dass ein Teil dieser Maßnahmen bereits umgesetzt wurde.

V. STRASSENANLAGE

Die im gen. Teilungsvorschlag G-Zl.: 1720/2020 vom 17.07.2020 dargestellte Straßenanlage (Teilfläche „4" mit 144 m²) im Bereich der geplanten Baugrundstücke wird auf Kosten der Gemeinde Tristach entsprechend des vorangeführten Straßenprojektes und nach Maßgabe des jeweiligen Bedarfs und ihrer finanziellen Möglichkeiten errichtet.

Die hiezu erforderlichen Grundstücksflächen sind vom Grundstückseigentümer unentgeltlich an das öffentliche Gut unter Verwaltung der Gemeinde Tristach abzutreten.

VI. BETROFFENE GRUNDSTÜCKE

1. Die in der vorangeführten Vermessungsurkunde des DI Rohracher Lukas, 9900 Lienz, G-Zl.: 1720/2020 vom 17.07.2020 ausgewiesenen Grundstücke 1891 und 1893, stehen dem Grundeigentümer zum Eigenbedarf zur Verfügung (z.B. erbrechtliche Entfertigung weichender Kinder, Errichtung eines eigenen Auszugshauses). Bei einer entgeltlichen Veräußerung eines Eigenbedarfsgrundstückes ist die Gegenleistung mit dem im Punkt VII. ausgewiesenen Kaufpreishöchstbetrag gedeckelt. In diesem Fall verliert der Grundeigentümer den Anspruch auf künftige Geltendmachung vom Eigenbedarf.
2. Für das übrige Baugrundstück Gp. 1892 gilt, dass dieses den Kaufpreisbildungsregeln des Punktes VII. und den Vergaberichtlinien des Punktes VIII. 2. unterliegt (dieses Grundstück wird im Folgenden als sozialverträgliches Grundstück bezeichnet).
3. Die in den folgenden Vertragspunkten VII. – XI. getroffenen Vereinbarungen beziehen sich, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes angeführt ist, auf das sozialverträgliche Grundstück (Gp. 1892).

VII. SOZIALVERTRÄGLICHER KAUFPREIS

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, das gegenständliche Baugrundstück zu einem sozialverträglichen Kaufpreis zu veräußern. Als Kaufpreis ist höchstens der für die Gemeinde Tristach geltende Grundstückspreis laut verlautbarten Wohnbauförderungsrichtlinien des Landes Tirol anzusetzen. Der Kaufpreis für sozial verträgliche Grundstücke wurde vom Gemeinderat der Gemeinde Tristach demnach mit max. € 175,00/m² festgelegt. Der Grundstückseigentümer stimmt der vorstehenden Kaufpreisbildung ausdrücklich zu.

VIII. VERGABERICHTLINIEN

1. Das sozialverträgliche Grundstück ist bevorzugt an Personen zu verkaufen, die mindestens für die Dauer von drei Jahren ihren Hauptwohnsitz in der Gemeinde Tristach haben oder mindestens drei Jahre gehabt haben.
2. Der Verkauf des sozialverträglichen Baugrundstückes wird auf der Homepage der Gemeinde Tristach öffentlich bekannt gemacht. Interessenten für das sozialverträgliche Grundstück können sich bei der Gemeinde Tristach in eine Evidenzliste eintragen lassen. Überwiegt die Anzahl der Käufer die Zahl der zu verkaufenden sozialverträglichen Grundstücke, entscheidet der Grundeigentümer über den Zuschlag an einen bestimmten Interessenten. Macht der Grundeigentümer von seinem Vorschlagsrecht innerhalb einer Frist von sechs Monaten ab Eintragung der Kaufinteressenten in die Evidenzliste der Gemeinde Tristach und Bekanntgabe der Kaufinteressenten an den Grundeigentümer keinen Gebrauch, werden die gegenständlichen Grundstücke unter den Interessenten unter notarieller Aufsicht verlost. Der Grundeigentümer verpflichtet sich in diesem Falle mit den Losgewinnern entsprechende grundbuchsfähige Kaufverträge abzuschließen.
3. Eine Sonderregelung wird vereinbart für jene Fälle, in denen die Übergabe des Liegenschaftsvermögens des Grundstückseigentümers durch Übergabsvertrag im Zuge der Generationenfolge oder bei nachgewiesener finanzieller Dringlichkeit Grundstücksverkäufe unmittelbar bevorstehen. Melden sich in diesen Fällen innerhalb der Frist von 6 Monaten, nach Ausschreibung der Grundstücke (erstmalige Veröffentlichung auf der Gemeindehomepage www.tristach.gv.at) keine aus der Gemeinde Tristach stammende Personen im Sinne des Abs. 1, können sozialverträgliche Grundstücke auch an Personen bzw. Familien veräußert werden, die nicht aus der Gemeinde Tristach stammen. Dabei soll die Vergabe des Grundstückes jedenfalls unter Berücksichtigung sozialer Aspekte erfolgen z.B. Familiengründung, Ehepaare mit Kindern etc. und muss gesichert sein, dass der Erwerb des Grundstückes der Deckung ihres dringenden Wohnbedürfnisses dient. Die Beurteilung dieser Kaufkriterien obliegt jedenfalls der Gemeinde Tristach und ist daher diesbezüglich jeweils mit der Gemeinde Tristach Kontakt aufzunehmen.

4. Die Klassifikation als sozialverträgliches Grundstück erlischt erst nach Ablauf von fünf Jahren nach deren widmungsgemäßen Bebauung (siehe Punkt IX. 1.)

IX. BEBAUUNGSPFLICHT UND BEBAUUNGSFRISTEN

1. Im Falle der Eigentumsübertragung eines Grundstückes ist in dem darüber zu errichtenden Kaufvertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach sich die kaufende Partei verpflichtet ein Wohnhaus zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) zu errichten, wobei der Baubeginn innerhalb von drei Jahren, die Bezugsfertigstellung innerhalb von insgesamt sechs Jahren jeweils gerechnet vom Tag der gegenseitigen Unterfertigung des grundbuchsfähigen Kaufvertrages, zu erfolgen hat. Zur Sicherstellung der Bebauungspflicht und Einhaltung der Bebauungsfristen hat der Grundstückseigentümer zugunsten der Gemeinde Tristach ein Vor- und Wiederkaufsrecht auszubedingen.
2. Hinsichtlich der genauen Textierung wird auf die Bestimmung des Punktes XI. „Pflichten des Grundstückseigentümers" Absatz 4) verwiesen. Das Vor- und Wiederkaufsrecht erlischt, sobald der Raumordnungszweck erreicht ist, die kaufende Partei somit auf dem Grundstück vereinbarungsgemäß ein Wohnhaus zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) errichtet und bezogen hat und dort für mindestens fünf Jahre den Hauptwohnsitz beibehalten hat. Die kaufende Partei ist dann berechtigt, ohne diese Verpflichtungen, jedenfalls unter Einhaltung der gesetzlichen Verpflichtungen (insbesondere des Freizeitwohnsitzverbotes gemäß TROG 2016) und allenfalls sonstiger hoheitlicher Beschränkungen, über das Grundstück und das darauf errichtete Wohngebäude frei zu verfügen.
3. Die Gemeinde Tristach verpflichtet sich schon heute in die Einverleibung der Löschung des Vorkaufsrechtes auf Kosten des jeweiligen Grundstückseigentümers einzuwilligen.

X. VORKAUFSRECHT UND OPTION

1. Zur Sicherung des mit dieser Vereinbarung definierten Raumordnungszweckes räumt der Grundstückseigentümer am betroffenen Grundstück bzw. an dem daraus untergeteilten Baugrundstück ein Vorkaufsrecht im Sinne der §§ 1072 ff ABGB zu den nachstehenden Bestimmungen ein und verpflichtet sich der Grundstückseigentümer über jederzeitige Aufforderung der Gemeinde Tristach eine entsprechende Einräumungsurkunde in grundbuchsfähiger Form zu unterfertigen. Die Ausübung des Vorkaufsrechtes erfolgt zu einem Quadratmeterpreis von höchstens € 175,00 und ist auf die Dauer von 20 Jahren befristet.
2. Sollte der Grundstückseigentümer das gegenständliche Grundstück nicht innerhalb einer Frist von 20 Jahren nach gegenseitiger Unterfertigung dieser privatrechtlichen Vereinbarung veräußert haben, so räumt er für sich und seine Rechtsnachfolger im Eigentum des vertragsgegenständlichen Grundstückes und der daraus gebildeten Baugrundstücke der Gemeinde Tristach die Option zum Kauf dieses Grundstückes um einen Kaufpreis von € 175,00/m² ein. Das Optionsrecht ist von der Gemeinde Tristach innerhalb einer weiteren Frist von zwei Jahren auszuüben und geltend zu machen, andernfalls es ersatzlos erlischt. Die Eigentumsübertragung erfolgt lastenfrei. Die Kosten der Errichtung, grundbücherlichen Durchführung eines entsprechenden Kaufvertrages gehen zu Lasten der Gemeinde Tristach. Der vereinbarte Kaufpreis ist auf Grundlage des Verbraucherpreisindex' 2015 der Statistik Austria wertzusichern, wobei jedoch innerhalb der ersten 10 Jahre eine Wertsicherung nicht eintritt. Danach ist der Kaufpreis im selben Hundertsatz auf- oder abzuwerten, wie sich diese Index- oder Vergleichsziffer verändert hat. Ausgangsbasis für die Wertsicherung ist somit der Index des Monates Mai 2031.
3. Die Gemeinde Tristach erklärt die Annahme der Einräumung des Vorkaufs- und Optionsrechtes.

XI. PFLICHTEN DES GRUNDSTÜCKSEIGENTÜMERS

Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich, die vorstehenden Vereinbarungen in dem über das sozial verträgliche Grundstück zu errichtenden Kaufvertrag auf die künftigen Käufer zu überbinden wie folgt:

1. Die kaufende Partei verpflichtet sich, für sich und ihre Rechtsnachfolger im Eigentum des vertragsgegenständlichen Grundstückes, dieses Grundstück
   a) nur zum Eigenbedarf zur Errichtung eines Wohnhauses für sich und/oder ihre Familienangehörigen zu verwenden, oder
   b) nur an solche Personen entgeltlich oder unentgeltlich zu übertragen, die das Grundstück ausschließlich zum Eigenbedarf zur Schaffung von Wohnraum für sich und ihre Familie nutzen. In diesem Falle ist in dem mit dem Erwerber abzuschließenden Vertrag eine Bestimmung aufzunehmen, wonach sich dieser verpflichtet, auf dem Grundstück nur Wohnraum für Personen mit ausschließlich eigenem Wohnbedarf zu errichten.
2. Die Bauführung darf ausschließlich zur Schaffung von Wohnraum zur Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses (Hauptwohnsitz) des künftigen Grundstückseigentümers und/oder seiner Familie und zur künftigen Verwendung als Hauptwohnsitz erfolgen. Die Begründung eines Freizeitwohnsitzes im Sinne des § 13 TROG 2016 wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen und ist auch für künftige Erwerber dieses Grundstückes vertraglich auszuschließen.
3. Die kaufende Partei verpflichtet sich, längstens innerhalb einer Frist von 3 (drei) Jahren das Bauansuchen zur Bebauung des Grundstückes einzureichen, welches dem Widmungszweck (Errichtung eines Wohnhauses zum eigenen Wohnbedarf zur dauerhaften Befriedigung des ganzjährigen Wohnbedürfnisses) entspricht. Die kaufende Partei verpflichtet sich weiters, innerhalb einer Frist von längstens 6 (sechs) Jahren zur Bezugsfertigstellung des darauf errichteten Wohnhauses. Der Fristenlauf beginnt jeweils ab allseitiger Unterfertigung dieses Vertrages.
4. Der Verkäufer bedingt sich am Kaufgrundstück zugunsten der Gemeinde Tristach ein WIEDERKAUFSRECHT zum gleichen Kaufpreis vor, welches für den Fall ausgeübt werden kann, dass die kaufende Partei die oben im Punkt 3. vereinbarten Verpflichtungen nicht oder nicht termingemäß erfüllt. Die Vertragsparteien vereinbaren, dass das Wiederkaufsrecht auch von einer von der Gemeinde Tristach namhaft gemachten dritten Person ausgeübt werden kann. Das Grundstück ist im selben unbebauten Zustand zurückzustellen, wie es von der kaufenden Partei übernommen wurde. Im Falle der Ausübung des Wiederkaufsrechtes wird weiters folgendes vereinbart:
   a) Der Kaufpreis ist Zug um Zug mit der Zurückstellung des Grundstückes im bedungenen Zustand (geräumt und unbebaut) fällig.
   b) Alle mit der Rückabwicklung des Rechtsgeschäftes verbundenen Kosten, Steuern und Gebühren gehen zu Lasten der kaufenden Partei. Die Verkäuferin bedingt sich weiters für alle Verkaufsfälle und für die Dauer von fünf Jahren nach Bezugsfertigstellung (Bauvollendungsmeldung gemäß Tiroler Bauordnung) des am Kaufobjekt zu errichtenden Wohnhauses das V O R K A U F S R E C H T im Sinne der §§ 1072 ff ABGB zugunsten der Gemeinde Tristach aus. Bei einem Verkauf des unbebauten Grundstückes gelten die gleichen Bestimmungen wie beim Wiederkaufsrecht. Bei einem Verkauf des bebauten Grundstückes ist für den Grundanteil der gleiche Kaufpreis, zuzüglich der vertraglich üblichen Nebenkosten (Vertragserrichtungskosten, Grunderwerbsteuer, gerichtliche Eintragungsgebühr für Eigentum), abzüglich eines Bebauungszuschlages von 15 % (fünfzehn Prozent) anzusetzen. Der Gebäudewert ist im Unvereinbarungsfalle nach einem durch zwei Sachverständige, wovon einer von der Gemeinde Tristach und einer von der verkaufenden Partei namhaft zu machen ist, gemeinsam zu errichtenden Schätzgutachten zu ermitteln. Die Summe aus Grundstückswert und Gebäudewert stellt sodann den Kaufpreis dar, zu welchem die Gemeinde Tristach berechtigt ist, das Kaufobjekt zu erwerben. Eine Wertsicherung des Grundstückspreises und der Nebenkosten wird einvernehmlich ausgeschlossen.

5. Die kaufende Partei ist weiters verpflichtet, bei unentgeltlichen oder überwiegend unentgeltlichen Eigentumsübertragungen, den Inhalt dieses Vertragspunktes an die jeweiligen Rechtsnachfolger im Eigentum dieses Grundstückes zu überbinden und diese zu verpflichten, die gegenständlichen Verpflichtungen ihrerseits wieder weiter zu überbinden und so fort."

XII. NEBENBESTIMMUNGEN

1. Die Vertragsparteien halten fest, dass der vereinbarte Grundstückspreis von (höchstens) € 175,00 pro m² angemessene Grundkosten für den vertragsgegenständlichen Bereich darstellen. Sie sind der Überzeugung, dass damit, auch unter Berücksichtigung der Verpflichtung zur lastenfreien Abtretung von Verkehrsflächen, der Verkehrswert angemessen wiedergegeben und vereinbart ist.
2. Ergänzungen und Nebenabreden zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Vereinbarung des Abgehens von diesem Formerfordernis.
3. Die Vertragsparteien vereinbaren für den Fall von Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis die ausschließliche örtliche Zuständigkeit des Bezirksgerichtes Lienz.
4. Alle Rechte und Pflichten dieses Vertrages gehen auf Erben und Rechtsnachfolger über. Der Grundstückseigentümer verpflichtet sich hiermit, die vertragsgegenständlichen Verpflichtungen auf Rechtsnachfolger im Eigentum seiner Liegenschaft zu überbinden.
5. Auf diesen Vertrag ist österreichisches Recht anzuwenden.
6. Dem gegenständlichen Rechtsgeschäft liegt der Beschluss des Gemeinderates der Gemeinde Tristach vom 20.05.2021 zugrunde.
7. Die in diesem Vertrag verwendeten personenbezogenen Begriffe haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

XIII. KOSTEN

Alle mit der Errichtung dieses Vertrages verbundenen Kosten, Gebühren und Auslagen gehen, unbeschadet der solidarischen Haftung sämtlicher Vertragsparteien hiefür, zu Lasten der Gemeinde Tristach.

Urkund dessen die Fertigung:

Tristach, am 20.05.2021

Der Grundstückseigentümer:
Lugger Hermann

Für die Gemeinde Tristach:
Bürgermeister und zwei weitere Mitglieder des Gemeindevorstandes

„Beilage 1“ zu o.a. Vereinbarung:

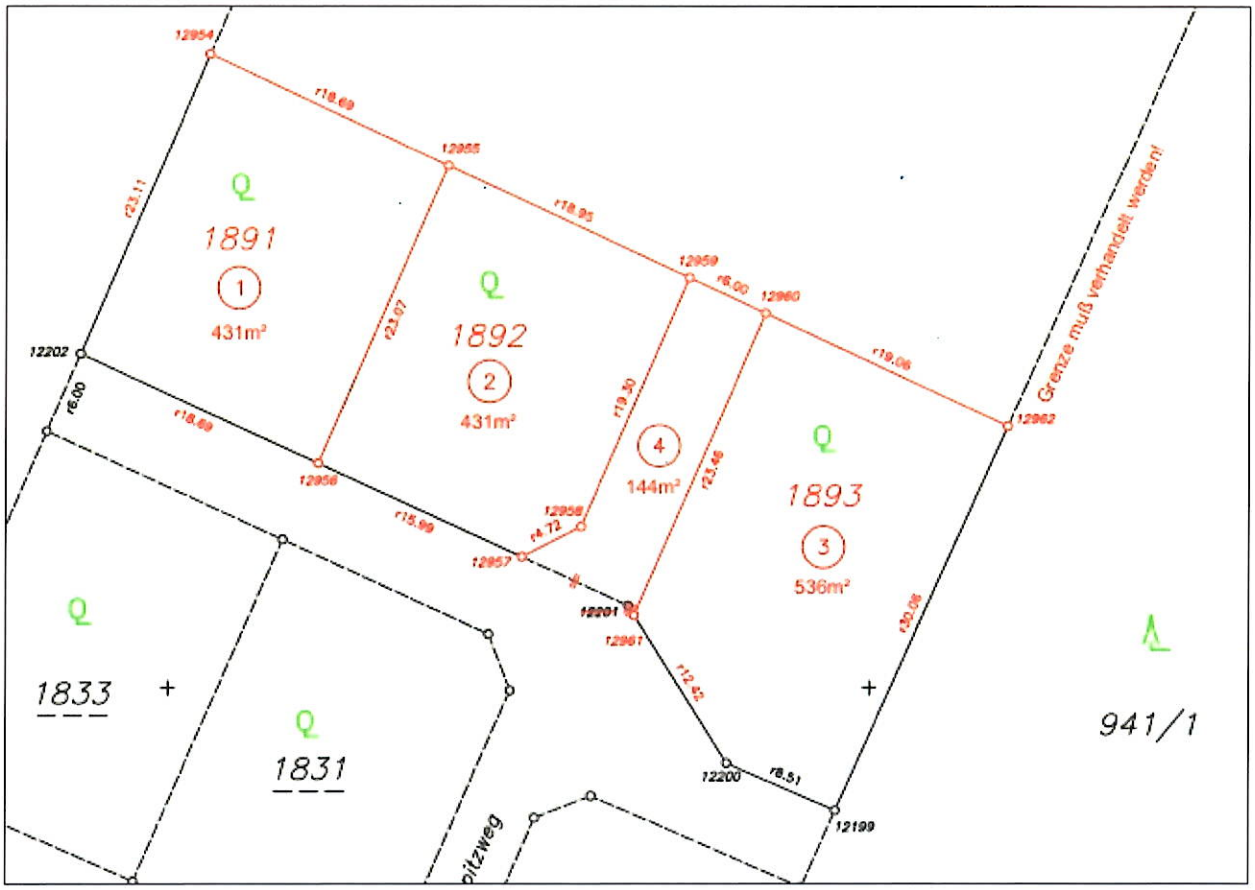

Beschluss:

Auf Antrag des Vorsitzenden beschließt der Gemeinderat mehrheitlich (12 Stimmen dafür, 1 Gegenstimme) den Abschluss der o.a. privatrechtlichen Vereinbarung mit Herrn Hermann Lugger, Dorfstraße 38a, 9907 Tristach.

6. Übernahme von Schulerhaltungsbeiträgen:

Für zwei Sonderschülerinnen, deren Namen vom Bürgermeister genannt werden, ist lt. Schreiben der Stadtgemeinde Lienz vom 21.04.2021 die Zustimmung der Gemeinde Tristach zur Übernahme der Schulerhaltungsbeiträge für das Schuljahr 2021/22 erforderlich. Die Schülerinnen haben ihre Schulpflichtjahre absolviert, es geht um die Kosten der 11. bzw. 12. Schulstufe.

Die Finanzabt. der Stadt Lienz teilte mit E-Mail vom 19.05.2021 mit, dass die Abrechnung der Sonderschule für das Finanzjahr 2020 für die zwei Schülerinnen ca. € 6.500,-- betragen wird. Dies könne jedoch kein Richtwert für die Abrechnung der Finanzjahre 2021 oder 2022 sein. Für 2019 betrug der Beitrag für 2 Schüler z.B. € 8.733,31. Coronabedingte Mehrausgaben oder Minderausgaben seien dzt. schwer abzuschätzen. Die Reinausgaben werden zu 50 % nach Einwohnerzahlen und zu 50% nach entsprechender Schüleranzahl auf die betroffenen Gemeinden aufgeteilt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, die Schulerhaltungsbeiträge für zwei Sonderschülerinnen im Schuljahr 2021/22 wie erörtert gänzlich aus Gemeindemitteln zu übernehmen.

7. Beschäftigung einer Teilzeitkraft in der Gemeindeverwaltung:

Die Gemeindeverwaltung hat dzt. 2,1 Vollzeitäquivalente (Amtsleiter Hofer 100 %, Finanzverwalter Achmüller 60 %, Verwaltungsmitarbeiterin Oberkofler 50 %). Mit 01.11.2021 tritt Hr. Achmüller in den Ruhestand, das Vollzeitäquivalent verringert sich damit auf 1,5. Dies sei verglichen mit anderen, etwa gleich großen Gemeinden, unterdurchschnittlich, so der Bürgermeister, es sollten auch zukünftig (nach dem Ausscheiden von Finanzverwalter Achmüller) in Summe mindestens 2 Vollbeschäftigte (2 Vollzeitäquivalente) gehalten werden und sei dies auch angemessen.

Der Bürgermeister sagt, dass diese Person z.B. den Telefondienst übernehmen könnte (alle einlangenden Anrufe übernehmen und nur erforderlichenfalls an den Amtsleiter weiterverbinden). Beschäftigungspotential erblickt der Vorsitzende weiters beim Bürgerservice, welches ausgeweitet werden könnte. Weiter könnte man der Person bestimmte Projekte – genannt wird beispielhaft der Fahrradwettbewerb – zur Begleitung und Abwicklung übertragen. Den Bürgermeister treffe eine Fürsorgepflicht den Gemeindebediensteten gegenüber. Schwankungen in der Arbeitsauslastungen seien normal. Ziel müsse eine zukunftsfite Personalstruktur mit möglichst hoher Ausfallsicherheit sein. Die rechtstechnischen Aufgabengebiete seien in den letzten Jahren herausfordernder geworden. Die Gemeindeverwaltung Tristach sei schlank, straff und effizient. Aufgabenprofile und -verteilungen müssten in den nächsten Wochen/Monaten erarbeitet werden.

Der Amtsleiter sagt, er sehe keinen unmittelbaren Bedarf für eine zusätzliche Arbeitskraft. Kollegin Oberkofler Simone (Beschäftigungsausmaß 50 %) würde ihn jetzt schon arbeitsmäßig entlasten. Für Arbeitsbereiche, die er abgeben könnte – er nennt beispielhaft das Meldewesen – gäbe es nicht permanent Arbeit.

GV Armin Zlöbl meint, dass es schwierig werden könnte, eine den Anforderungen entsprechende Person für nachmittags zu finden.

Beschluss:

Der Gemeinderat fasst den einstimmigen Grundsatzbeschluss, die durch das Ausscheiden von Finanzverwalter Michael Achmüller freiwerdenden Arbeitskapazität nachzubesetzen, wobei eine Teilzeitstelle mit einem 50%igen Beschäftigungsausmaß nachmittags ins Auge gefasst wird. Ein Stellenausschreibung soll (vorerst) nicht erfolgen. Der Bürgermeister bittet die Gemeindemandatare/-innen, sich über geeignete Personen Gedanken zu machen, evt. in Frage kommende Personen aktiv anzusprechen und anzuhalten, sich zu bewerben.

8. Anfrage Beitritt zum Verein „Sicheres Tirol“ (Bewusstseinsbildung zur Vermeidung von Unfällen in allen Lebensbereichen):

Mit E-Mail vom 30.03.2021 bzw. Schreiben vom 01.02.2021, welche dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht werden, lädt der Verein „Sicheres Tirol“, GF Meister Gerhard, Südtiroler Platz 6/2, 6020 Innsbruck, die Gemeinde Tristach zur Mitgliedschaft ein. Der Verein wurde vor 3 Jahren gegründet, der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt € 100,--. Der Bürgermeister erörtert den Vereinszweck und berichtet kurz über abgeschlossene sowie geplante/zukünftige Projekte/Aktionen. Primär geht es um die Bewusstseinsbildung zur Vermeidung von Unfällen in allen Lebensbereichen. Der Verein wird vom Tiroler Gemeindeverband (TGV) unterstützt.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat nach kurzer Beratung einstimmig, dem Verein „Sicheres Tirol“ bis auf weiteres beizutreten.

9. Ansuchen um Anschluss an die Gemeindetrinkwasserleitung:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Vorsitzende einstimmig, dem Ansuchen von Frau Fuchs Bianca, 9912 Anras, vom 10.05.2021 um Anschluss der Gp. 1812, KG Tristach sowie dem Ansuchen von Hr. Christian und Fr. Karin Wolsegger, 2540 Bad Vöslau vom 19.05.2021 um Anschluss der Gp. 904/3, KG Tristach, jew. an das Trinkwasserleitungsnetz der Gemeinde Tristach, stattzugeben.

10. Ansuchen Baukostenzuschuss:

Beschluss:

Gem. vorliegendem Ansuchen beschließt der Gemeinderat einstimmig die Gewährung eines Baukostenzuschusses (BKZ) wie folgt:

Bezeichnung	Antragsteller
Ansuchen vom:	20.04.2021
Ansuchen eingelangt am:	20.04.2021
Bauvorhaben:	Zu- und Umbauten
Baubescheid Datum:	08.04.2021
Baubescheid Zahl:	131-9/BB/L-29/2021
Erschließungsbeitrag (EB) [€]:	3.039,45
Baukostenzuschuss [% des EB]:	30
Baukostenzuschuss [€]:	911,84

Der Antragsteller erfüllt die vom Gemeinderat für die Gewährung von Baukostenzuschüssen definierten Kriterien.

11. Loipenentschädigung Winter 2020/21:

Zuletzt wurde für den Winter 2017/18 eine Loipenentschädigung in Höhe von 10 Cent je Loipenmeter von der Gemeinde Tristach an die betroffenen Grundeigentümer ausbezahlt. 2020/21 war wieder eine Loipe in Betrieb, der TVB Osttirol hat eine entsprechende Liste der betroffenen Grundeigentümer mit entsprechender Laufmeteranzahl übermittelt und ersucht, den Gemeindebeitrag (€ 0,10 je Laufmeter Loipe) auszuzahlen. Die erwähnte Liste wird mittels Video-Beamer präsentiert. Der Entschädigungs-Gesamtbetrag für den Winter 2020/21 beläuft sich auf € 264,40.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, für den Winter 2020/21 eine Loipenentschädigung in Gesamthöhe von € 264,40 (2.644 Loipenmeter à € 0,10) an insges. 17 betroffenen Grundeigentümer/-innen aus der Gemeindekasse zur Auszahlung zu bringen.

12. Subventionsansuchen 2021 Erwachsenenschule Tristach:

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Erwachsenenschule Tristach lt. Antrag vom 11.04.2021 (eingelangt beim Gemeindeamt Tristach am 12.04.2021) eine finanzielle Unterstützung aus Gemeindemitteln für 2021 in Höhe von € 800,-- zu gewähren.

13. Unterstützungsansuchen 2021 Österr. Bergrettung, Bezirksstelle Lienz:

Das mit 12.04.2021 datierte Subventionsansuchen der Ortsstelle Lienz der Österr. Bergrettung wird dem Gemeinderat vom Bürgermeister in den wesentlichen Inhalten zur Kenntnis gebracht. Dem Schreiben ist u.a. zu entnehmen, dass die Ortsstelle Lienz im Jahr 2020 in Summe 56 Einsätze mit insgesamt 1.495 Einsatzstunden abgearbeitet hat.

Beschluss:

Auf Antrag des Bürgermeisters beschließt der Gemeinderat einstimmig, der Ortsstelle Lienz der Österr. Bergrettung für das Jahr 2021 eine finanzielle Subvention aus Gemeindemitteln in Höhe von € 1.476,-- zu gewähren [1.476 Einwohner (Hauptwohnsitze) zum 20.05.2021 à € 1,--].

14. Anträge Förderung E-Bike:

Drei Tristacher GemeindebürgerInnen, deren Namen/Adressen vom Bürgermeister genannt werden, haben um eine Förderung für die Anschaffung eines E-Fahrrades angesucht. Die Antragsteller erfüllen die Anspruchskriterien.

Beschluss:

Gem. vorliegender Ansuchen beschließt der Gemeinderat je einstimmig die Gewährung einer Förderung für die Anschaffung von Elektro-Fahrrädern (E-Bikes) an drei Antragsteller im Betrag von je € 75,-- (gesamt: € 225,--).

15. Kompetenzlehrgang „Nüsse knacken – Früchte ernten“ 18./19.03.2022 – Ansuchen kostenlose Raumnutzung:

Das Regionsmanagement Osttirol - RMO veranstaltet am 18./19.03.2022 einen Kompetenzlehrgang „Nüsse knacken – Früchte ernten“. Zielgruppe sind politisch und gesellschaftlich interessierte Frauen. Als Veranstaltungsort wäre das Gemeindezentrum Tristach vorgesehen, mit E-Mail vom 7. Mai 2021 es wird um kostenlose Raumnutzung für zwei Räume á 15 Personen angesucht.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt auf Antrag des Bürgermeisters einstimmig, für den oben genannten Kompetenzlehrgang zwei Räume im Gemeindezentrum Tristach am 18./19.03.2022 kostenlos zur Verfügung zu stellen.

16. Bericht über die zuletzt durchgeführte Kassenprüfung:

Der Obmann des Überprüfungsausschusses, GR Koller Christian trägt auf Ersuchen des Bürgermeisters den Bericht über die am 11.05.2021 für den Zeitraum 01.01.2021 bis 31.03.2021 vom Überprüfungsausschuss durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 01/2021 vor. Die ggst. Kassenprüfungsniederschrift wird zur Mitsicht durch die Mandatare/-innen mittels Video-Beamer präsentiert.

Ein Kassenbestand in Höhe von € 746.473,47 wurde festgestellt, dieser Betrag war auf den einzelnen Konten/Sparbüchern vorhanden. In der Geldverwaltungsstelle wurde ein Betrag von € 117,30 (davon € 100,-- Wechselgeld) vorgefunden. Die Übereinstimmung zwischen dem tatsächlichen und dem buchmäßigen dokumentierten Geldbestand wurde damit festgestellt.

Der Vergleich der einzelnen Buchungen im Tagebuch und im Steuertagebuch mit den Zahlungsbelegen und mit den Buchungen im Sachbuch für die Zeit vom 01.01.2021 bis 31.03.2021 und die dabei vorgenommene Prüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Buchungen und der Belege ergab keine Mängel.

Die Überprüfung der rechtzeitigen Erhebung und Leistung der Zahlungen, der Höhe der Barbestände, der Forderungen und Verbindlichkeiten des bargeldlosen Zahlungsverkehrs, der rechtzeitigen Abwicklung der nicht voranschlagswirksamen Gebarung, der Sicherheitsvorkehrungen in der Kassenverwaltung und der Behebung der bei früheren Kassenprüfungen festgestellten Mängel ergab keine Beanstandungen.

Die in Verbindung mit der Buchungsprüfung durchgeführte Überprüfung der Einhaltung der Ansätze des Voranschlages ergab folgende Abweichungen.

VA-Stelle	Bezeichnung	Voranschlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
1/21100.618000	Einrichtung Instandhaltung	3.500,00	4.743,51		1.243.51
1/22000.751200	Schuldendienstbeiträge Berufsschule	3.700,00	3.775,69		75,69
1/32020.751000	Beitrag Landesberufsschule	28.000,00	29.893,70		1.893,70
1/36300.614909	Instandhaltung Wastler Stadl	0,00	3.805,44		3.805,44
1/61200.691000	Schadensvergütungen	0,00	284,60		284,60
1/81400.621000	Schneeräumung Externe	15.000,00	68.021,66		53.021,66
1/90000.729000	Sonstige Ausgaben	1.000,00	1.200,00		200,00
					60.575,09

Die Bedeckung wird vom Überprüfungsausschuss wie folgt vorgeschlagen:

VA-Stelle	Bezeichnung	Voranchlag	Verbrauch	GR-Beschl.	Abweichung
2/09400.816000	Kostenbeiträge	0,00	735,00		735,00
2/24000.860000	Zuschuss KIG	0,00	2.675,10		2.675,10
2/39000.816000	Kirchliche Angelegenheiten	0,00	130,78		130,78
2/61200.829000	Sonstige Einnahmen	0,00	860,09		860,09
2/85100.816000	Kostenbeiträge	0,00	732,07		732,07
2/86600.829000	Sonstige Erträge	2.000,00	3.168,00		1.168,00
6/85100.307000	Kanalanschlussgebühren	10.000,00	64.814,20		54.814,20
					61.115,24

Der Bürgermeister dankt dem Obmann des Überprüfungsausschusses für seine Ausführungen. In der Folge erörtert der Vorsitzende, worauf die betragsmäßig höheren Überschreitungen zurückzuführen sind; z.B. betrifft die Überschreitung bei „Einrichtung Instandhaltung" eine Reparatur bei den Jalousien bei der Volksschule; die Pos. „Schneeräumung Externe" spiegelt den enormen Räumungsaufwand des letzten Winters wider. Sonstige Fragen oder Wortmeldungen zu der ggst. Kassenprüfungsniederschrift werden keine vorgebracht. Der Gemeinderat fasst auf Antrag des Bürgermeisters folgende einstimmige

Beschlüsse:

a) Der Gemeinderat nimmt den Bericht über die am 11.05.2021 durchgeführte Kassenprüfung bzw. die Kassenprüfungsniederschrift Nr. 01/2021 zur Kenntnis.
b) Die festgestellten Überschreitungen sowie die diesbezügliche Bedeckung wie oben angeführt werden genehmigt.

17. Anträge, Anfragen und Allfälliges:

17.1. Informationen des Bürgermeisters:

a) Hr. Fabian Kerschbaumer hat seinen Dienst als (zweiter) Gemeindearbeiter am 17.05.2021 angetreten. Das Dienstverhältnis ist vorerst auf 1 Jahr befristet.
b) Demnächst wird an der L318 Lavanter Straße im nördl. Bereich des Gemeindeparks Tratte eine Tafel zu einer Kampagne des Landes Tirol „Großtraktoren - Große Reifen. Große Verantwortung." aufgestellt.
c) Der Bürgermeister erörtert, wie das Ortseinfahrtsportal an der KG-Grenze zu Lienz konkret ausgeführt werden soll; die Schriftzüge („Willkommen" und „Tristach") werden indirekt beleuchtet.
d) Im Bereich Wasserweg sind die Arbeiten zur Baulanderschließung im Gange (Straße, Wasser, Kanal, Beleuchtung, LWL);
e) Der Rasentraktor ISEKI SXG 323 wurde bestellt und ist zwischenzeitlich eingetroffen (Gesamtkosten: € 18.276,-- brutto); das Service kann über die RGO Lienz erfolgen.
f) Nach Möglichkeit soll über den Sommer 2021 ein Aushilfsgemeindearbeiter über das Gemeindenahe Beschäftigungsprogramm Tirol (GBT) 2021 beschäftigt werden.
g) Die durch die Schneelast angebrochenen, größeren Äste beim Naturdenkmal „Linde auf der Tratte" müssen fachgerecht (von einer fachkundigen Person) entfernt werden.

h) Der Kindergartenversuch „Kleinkindgruppe“ mit nur einer Betreuungsperson läuft aus und kann in der dzt. Form auch nicht weitergeführt werden. Betr. Kinderbetreuung im Kindergarten ist ein neues Konzept auszuarbeiten; hier sind verschiedene Modelle denkbar, die sich auch förderungsmäßig unterscheiden.

Es gibt keine weiteren Wortmeldungen, der Bürgermeister schließt die Sitzung um 22:35 Uhr.

Tristach, am 23.06.2021

Der Schriftführer:	Der Bürgermeister:	Für den Gemeinderat:
(Hofer Hannes, AL)	(Ing. Mag. Einhauer Markus)	(Bgm.-Stv. Unterluggauer Lydia)
		(GV Unterluggauer Walter)

TRISTACH TRATTE
koala
ENTWURF
LAGEPLAN 1:200
LEGENDE

812/2
811/2
.257
819/3
820/4
810/1
FL
811/1
827/3
820/1
.137
819/2
820/5
812/3
.151
820/3
W
827/12
819/1
827/10
820/2
818/2
827/6
W
1766
827/8

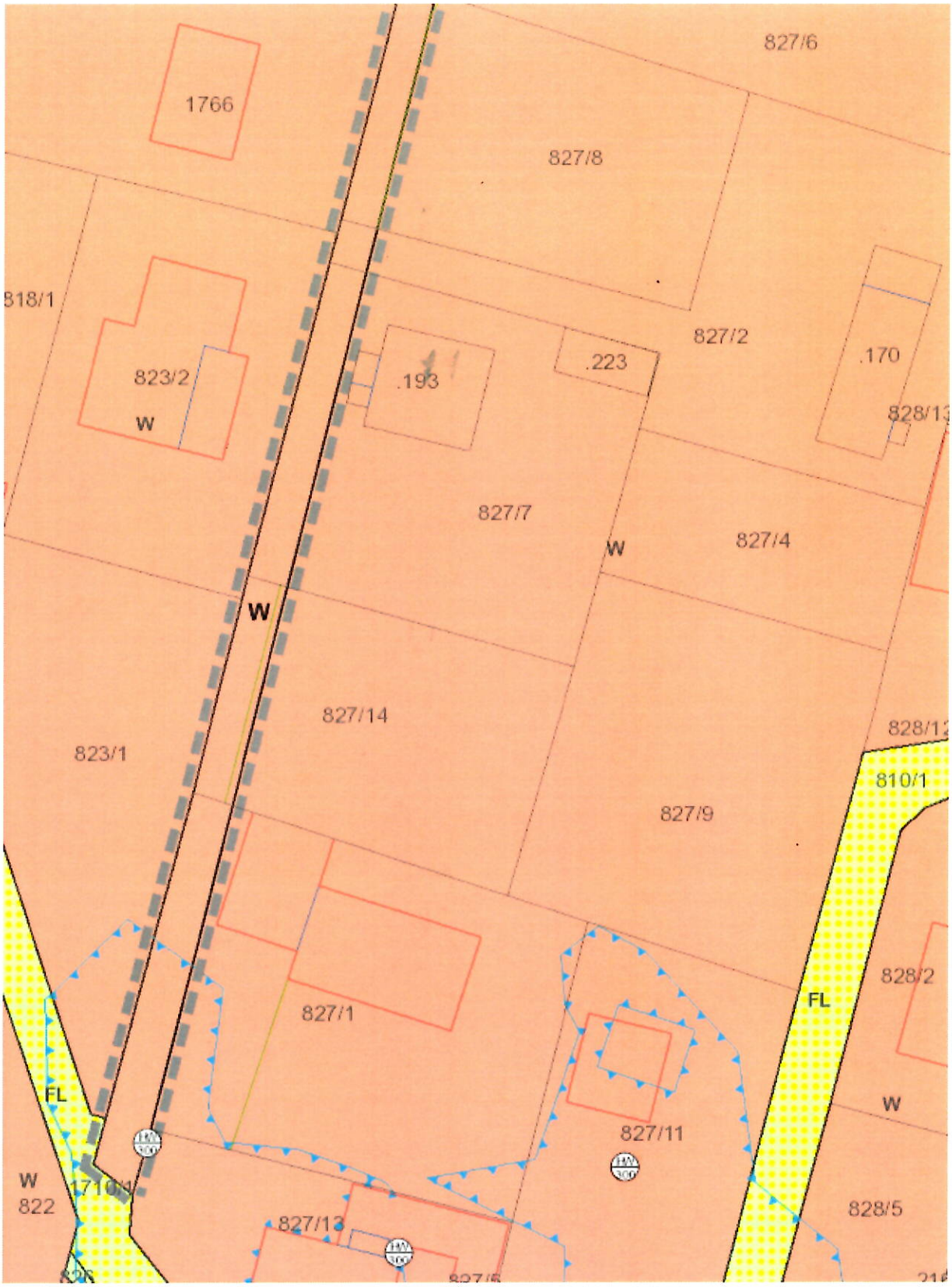
827/6
1766
827/8
818/1
827/2
.170
823/2
W
.193
.223
828/13
827/7
827/4
W
W
827/14
828/12
823/1
810/1
827/9
828/2
827/1
FL
FL
W
827/11
W
822
827/13
828/5